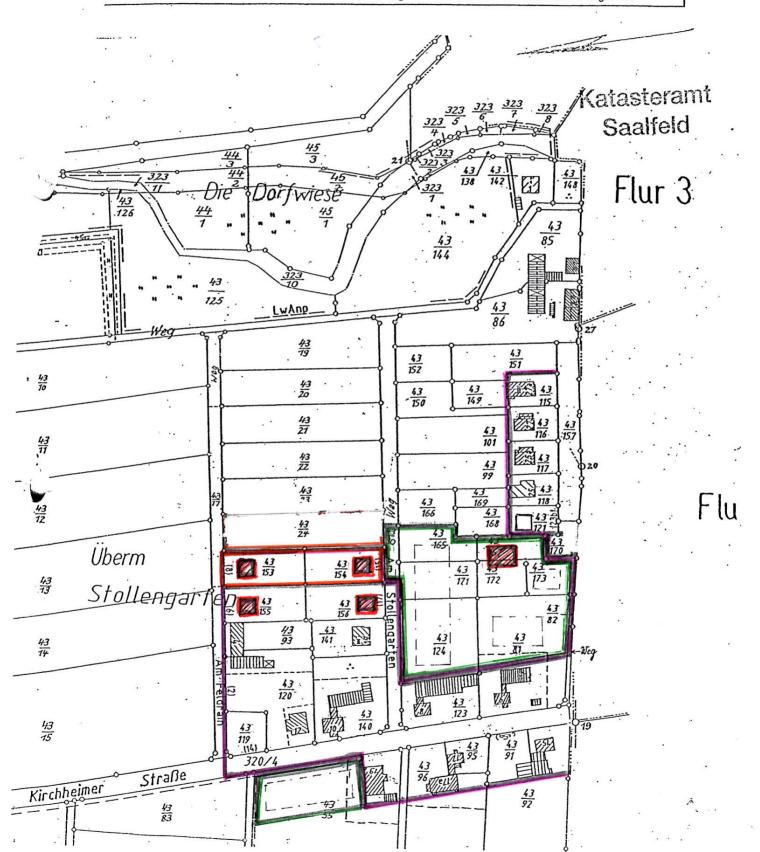
Ergänzungssatzung Marlishausen

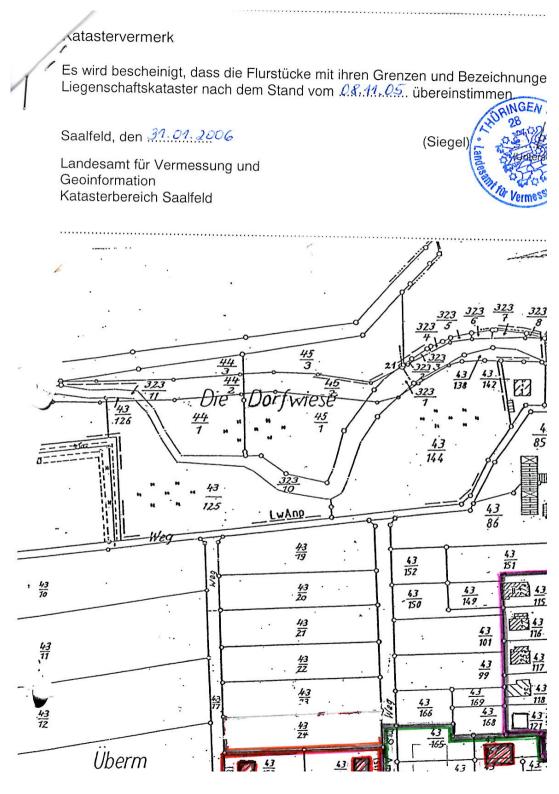


Hannelore1

Auszug aus der Liegenschaftskarte nt Saalfeld - Stützpunkt Arnstadt -Wipfratal 06/02 e: Antragsnummer: Marlishausen ung: Maßstab ca.: 1:2000 tenblatt*: 8 (Vergrößerung/Verkleinerung) * inkarte: aus Maßstab: utreffendes ist zu streichen Kartenstand: 19. Mai 2004

ältigung zur Weitergabe an Dritte nicht gestattet ! §.10 Abs.3 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBI: S.285) erung für den Eigenbedarf ist zulässig. In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen bereits berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Bereits eingemessene Gebäude sind mit Schraffur dargestellt.





Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Wipfratal über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

 Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Ergänzungslinie liegt: Gemarkung Marlishausen, Flur 2, Flurstück 26/2, Flur 8, Flurstück 43/30 teilweise, 43/55 teilweise, 43/81 teilweise, 43/82, 43/124, 43/165, 43/167, 43/171, 43/172, 43/173.

Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Textliche Festsetzungen

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 - Verkehrsflächen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 Die Zufahrt ist an die vorhandene Straße anzubinden
 Je Wohnungseinheit ist mindestens 1 Stellplatz oder eine Garage außerhalb des
 öffentlichen Verkehrsraumes vorzusehen.
 - 2. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

Durch den Eingriff in die Natur ist nachfolgender Ausgleich zu erbringen:

 Der Bauherr ist verpflichtet, je 25 m² teil- bzw. vollversiegelte Fläche mindest 1 hochstämmigen2 m hohen Obstbaum zu pflanzen.

Die zu pflanzenden Bäume sind mit einem Pflanzpfahl zu versehen und ausreichend gegen Verbiss zu schützen. Ferner sind diese dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Dazu gehören auch die erforderlichen Baumschnitte (Pflanz-, Erziehungs- und Erhaltungsschnitt). Eventuell auftretende Ausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiod

Eventuell auftretende Ausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode arten- und qualitätsgerecht zu ersetzen.

Der Eingriffsausgleich ist auf dem jeweiligen Baugrundstück, spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung vorzunehmen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen. Die Fertigstellung bzw. Vornahme der Pflanzung ist der Gemeinde anzuzeigen.

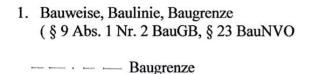
Sollte auf Grund der Lage des zu errichtenden Eigenheimes ein vorhandener Baum entfernt werden müssen, sind jeweils zwei Bäume als Ersatz zu pflanzen. Für die zu fällenden Fichten auf dem Flurstück 43/55 Ist jeweils 1 Obstbaum auf dem gleichen Grundstück zu pflanzen.

- II. Bauordnungsrechtliche Hinweise
 - Die baulichen Anlagen müssen sich in Material, Form, Farbe, Größe und Dachform dem Umfeld anpassen.
 - 2. Zufällig gefundene alte Grundmauern sind entsprechend § 16 ThürDSchG meldepflichtig.

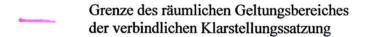
Bei Erdarbeiten angetroffene Archäologica unterliegen der Melde- und Abgabepflicht. Jeglicher Umgang erfolgt auf der Grundlage des ThDSchG vom 07.01.92

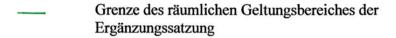
3. Zur Vermeidung der Versiegelung zusätzlicher Flächen ist die Oberfläche wasserdurchlässig herzustellen.

Planzeichenlegende









- VE-Plan Toralf Keiner
- nachrichtlich übernommene vorhandene Gebäude
- Flurstücksnummern

§ 3 Inkraftstreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntm	achung nach § 10 A	bs. 3 BauGB in Kraft.		
Wipfratal, den 08.06.06	Schmidt Bürgermeister	Siegel		
	Durgermeister	Siegei		
Verfahrensvermerk:				
1. Aufstellungsbeschluss/Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB				
Der Gemeinderat der Gemeinde W die Aufstellung der Ergänzung beschlossen.	ssatzung III für	den OT Marlishausen		
Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung erfolgt am 14.10.05				
Wipfratal, den 14.10. 2004	Schmidt Bürgermeister	Siegel		
2. Beschluss über den Entwurf und Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)				
Der Planungsentwurf und die Begründung wurden durch den Gemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB am 29.09. 2005 beschlossen.				
Auslegungsdauer vom 24.10. 2005 –25.11. 2005				
Ort und Zeit der Auslegung wurde am 14.10. 2005				
gemäß Hauptsatzung ortsüblich bekannt gemacht				
Im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 (2) BauGB wurde den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung des Planungsentwurfes und der				
Begründung gegeben.	g des Planungsentw	uries und der		
begrundung gegeben.		/*		
Wipfratal, den 14.10. 2005	Schmidt Bürgermeister	Siegel		
3. Die Beteiligung der Träger ö erfolgte am 17.10.2005	ffentlicher Belange	e nach § 4 (1) BauGB		
Die Frist für die Abgabe der Stellur Gesetzt.	ngnahme wurde bis	zum 25.11. 2005 fest-		
Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung erfolgte am 17. Oktober 2005.				
<i>5</i>	08	Thirm		
Wipfratal, 17. Oktober 2005	Schmidt	1 the state of the		

Bürgermeister

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Wipfratal hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 15.12. 2005 geprüft			
Wipfratal, den 15.12. 2005	Schmidt Bürgermeister	Siegel	
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Wipfratal hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 15.12. 2005 geprüft und abgewogen.			
Wipfratal, den 15.12. 2005	Sohmidt Bürgermeister	Siegel	
6. Der Gemeinderat der Gemeinde Wipfratal hat am mit Beschluss-Nr.: 86/2005 die Ergänzungssatzung Marlishausen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.			
Wipfratal, den 15.12. 2005	Schmidt Bürgermeister	Siegel	
7. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.12. 2005 über die erfolgte Abwägung informiert.			
Wipfratal, den 21.12. 2005	Schmidt Bürgermeister	Siegel	
8. Die anzeigpflichtige Ergänzungssatzung Marlishausen, bestehend aus Planzeichnungen und der Begründung, wurde am 14.2 % durch das LRA Ilm-Kreis, Kommunalaufsicht, zur Bekanntmachung freigegeben. Beanstandungen wurden nicht festgestellt.			
Wipfratal, den 08.06.06	Schmidt Bürgermeister	Siegel	
		Rec Wiptign	

Begründung

Die Gemeinde Wipfratal beabsichtigt, die Grundstücke, Flur 2, Flurstück 26/2, Flur 8, Flurstück 43/30 teilweise, 43/55 teilweise, 43/81 teilweise, 43/82, 43/124, 43/165, 43/167, 43/171, 43/172 und 43/173 über eine

Ergänzungssatzung dem Innenbereich zuzuschlagen.

Der Innenbereich wurde bereits über eine rechtskräftige

Klarstellungssatzung festgesetzt.

Der OT Marlishausen ist als Dorfgebiet einzustufen.

Das Umfeld ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Im Ort ansässig sind wenig Handwerksbetriebe. Die Wohnfunktion des Ortsteiles überwiegt.

Die Schaffung von Baurecht auf dem Flurstück 43/55 erfolgt für den Eigenbedarf des Grundstückseigentümers zur Errichtung eines Eigenheimes durch die Kinder. Die Flurstücke 43/124, 43/171 und 43/165 sind Eigentum der Thüringer Landgesellschaft, welche beauftragt ist, im Namen des Freistaates Thüringen die Grundstücke zu vermarkten. Durch die Einbeziehung der Flurstücke 43/81, 43/82, 43/167, 43/172 und 43/173 wird die Ortslage Marlishausen abgerundet.

Eine Erschließung der Flurstücke ist weitestgehend vorhanden bzw. wird durch die Abrundung für den Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung Planungssicherheit geschaffen, denn es ist vorgesehen, in den nächsten Jahren das Abwassernetz in Marlishausen zu sanieren bzw. mit den Endziel – Errichtung einer Kläranlage - zu komplexieren.

Bis zur Inbetriebnahme der zentralen Kläranlage für Marlishausen, voraussichtlich im Jahre 2011, ist durch die Bauherren eine vollbiologische Kleinkläranlage als Übergangslösung zu errichten

Die Straße "Am Stollengarten" ist in den nächsten Jahren grundhaft auszubauen. Durch die Schaffung von Baurecht für ca. fünf Einfamilienhäusern werden die umzulegenden Kosten gerechter verteilt, denn zur Zeit müssten die Kosten an die Anlieger einer Straßenseite aufgebracht werden.

Nach Abschluss des Ergänzungssatzungsverfahrens besteht Baurecht beidseitig auf gleicher Länge der Straße.

Die im Zuge der Errichtung von Eigenheimen erforderlichen Grundstücksanschlüsse bzw. Erschließungsanlagen sind von den Bauherren vertraglich zu sichern bzw. zu finanzieren.

Da das Ergänzungsgebiet unmittelbar an die bestehende Wohnbebauung der Ortslage Marlishausen anschließt, ist eine Umweltbelastung nicht zu erwarten.

Auf den zu Bebauung vorgesehenen Grundstücken ist das Vorhandensein von unter Schutz stehenden Tieren und Pflanzen nicht bekannt.

Es wurde aus diesem Grund auf eine vorfristige Beteiligung der Natur- und Umweltbehörden verzichtet.

Durch die geringe Größe des Planungsgebietes wurde die Pflicht zur Erstellung einer Umweltprüfung durch uns nicht für Notwendig erachtet. Für den entstehenden Eingriff in den Naturhaushalt sind durch jeden Bauherren Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den textlichen Festsetzungen zu erbringen.

Mit der Versiegelung von Flächen ist sparsam umzugehen. Zu versiegelnde Flächen sind aus wasserdurchlässigen Materialien, soweit dies vertretbar ist, herzustellen.

Kontaminierte Flächen und schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet nicht bekannt.